

Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

25.06.2026

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete



Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Bitte schalten Sie sich stumm, (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:

- Meldung per Handzeichen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

In dieser Präsentation wird die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrats Niedersachsen wiedergegeben.

Online-Fortbildungsreihe: Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Fortbildungsreihe stellt die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich dar. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch die GEAS-Reform wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
Verwendetes Portal: Zoom

Referenten: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing
Moderation: Zahra Lessan

02.06.2026 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren, GEAS-Reform und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

04.06.2026 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt und GEAS-Reform
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

09.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Ausbildungsaufenthaltserteilung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

23.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

25.06.2026 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

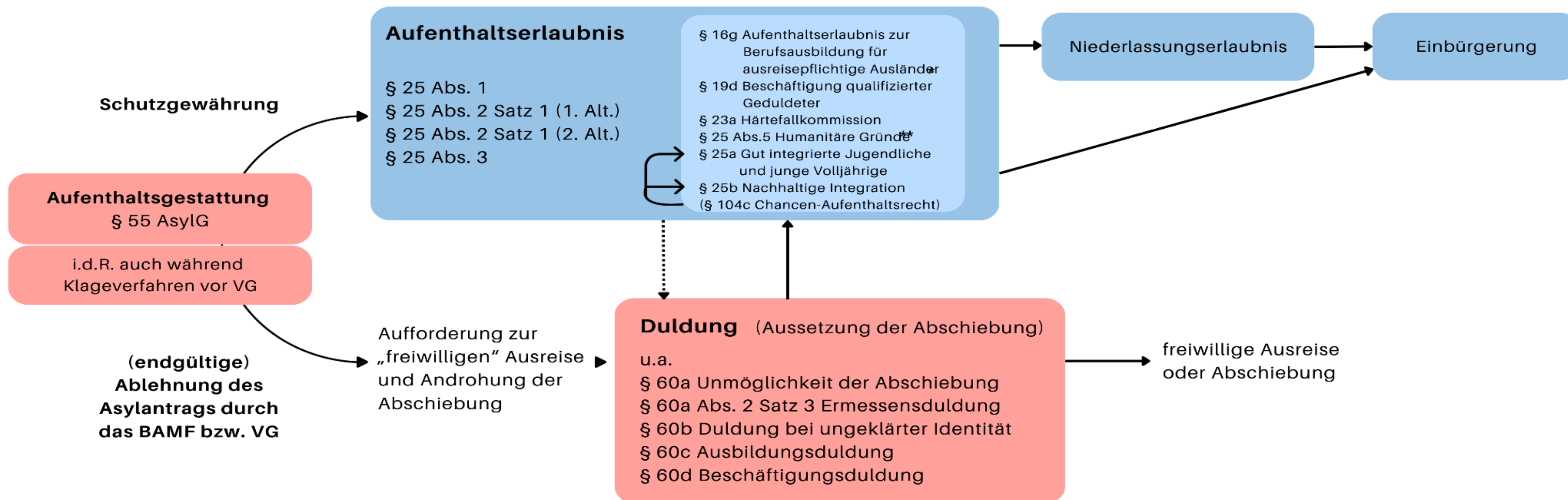
Gliederung

- Vorstellung der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

Zeit für Fragen

- Ermessenseinbürgerung
- Anspruchseinbürgerung

Zeit für Fragen



Stellung Asylantrag

Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/ SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
* : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.
** : AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor*innengruppe 2026. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ Standardmodell

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3 AufenthG

... **Ist** zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- A2 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ Ausnahmen im Standardmodell nach § 26 Absatz 3 AufenthG

Von folgenden Voraussetzungen wird abgesehen:

- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- A2 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert

Von Lebensunterhaltssicherung wird abgesehen:

- ab Rentenalter



Niederlassungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

→ Turbomodell

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3

... Ist zu erteilen, wenn:

- drei Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- C1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im Turbo- und Standardmodell

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage; der **blaue Reiseausweis für Flüchtlinge** gilt als Pass!



Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

Grundsätze der Klärung der Identität

- Wenn im blauen Flüchtlingspass **kein Hinweis** besteht, dass die Personenangaben auf eigenen Angaben beruhen, ist die Identität als geklärt zu betrachten und der blaue Pass ist ein Legitimationspapier.
- Wenn der Ausländerbehörde Zweifel an der Identität aufkommen, kann der Hinweis eingetragen werden, dass die Angaben auf eigenen Angaben beruhen. Die Identität gilt dann nicht mehr als geklärt.

Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

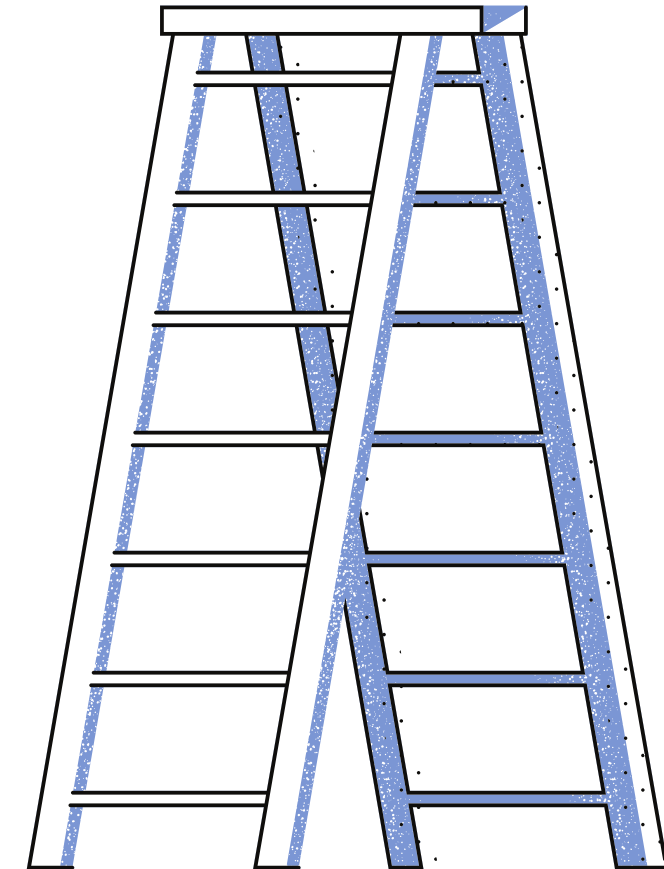
Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

→ Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

1. (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
2. Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
3. Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
4. Sonstige Beweismittel
5. Eigene Angaben des/der Betroffenen



Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

Zeit für Fragen



Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

v.a. §§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b und 23a

→ **Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 4 i.V.m. § 9 AufenthG**

... Ist zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre anrechenbare Voraufenthaltszeit mit Aufenthaltserlaubnis
- Vollständige Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Pflichtbeiträge Rentenversicherung
- B1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Niederlassungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

v.a. §§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b und 23a

→ Grundsätze bei der Anrechnung der Voraufenthaltszeit nach § 26 Absatz 4 i.V.m. § 9 AufenthG

- Die Zeiträume der erteilten **Aufenthaltserlaubnis** zählen mit
- Bei zwischenzeitlich erteilter Duldung: Der Zeitraum des letzten Asylverfahrens wird **vollständig** angerechnet.
- Das letzte Asylverfahren muss der Erteilung der humanitären Aufenthaltserlaubnis **nicht unmittelbar vorangegangen** sein.
- ABER: Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass die humanitäre Aufenthaltserlaubnis eine gewisse **Mindestzeit** bestanden haben muss. Ausnahme: Subsidiärer Schutz

vgl. BVerwG vom 13.09.2011 - 1 C 17.10 sowie

Auskunft des Niedersächsischen Innenministeriums vom 24.05.2024

Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

v.a. §§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b und 23a

Ausnahmen von:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Einzahlung in die Rentenversicherung
- B1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert

Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

v.a. §§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b und 23a

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage

Erlasse und Anwendungshinweise

- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Anwendungshinweise BMI – Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019.pdf>

Erlasse und Anwendungshinweise

- Auskünfte des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 14, zu § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG (Stand Sept. 2017)
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/Ausk%C3%BCnfte-des-Nds.-Ministerium-f%C3%BCr-Inneres-und-Sport-Referat-14-Ausl%C3%A4nder-und-Asylrecht-zu-%C2%A726-Abs.-3-S.-3-AufenthG.pdf>
- Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 AufenthG
https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20160926-E_RdErl_Anwendung_%C2%A726Abs.3_neu.pdf
- Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren, Studie der deutschen Kontaktstelle für das EMN von 2019
www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/Studie.pdf<https://https://>

Frage I

Wie viele Menschen besitzen zum 31.12.2025 eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

A)	80.201 Personen
B)	180.201 Personen
C)	280.201 Personen
D)	380.201 Personen

Antwort

Wie viele Menschen besitzen zum 31.12.2025 eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

A)	80.201 Personen
B)	180.201 Personen
C)	280.201 Personen
D)	380.201 Personen

Stand: 31. Dezember 2025, Quelle: kl. Anfrage Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4644

Zeit für Fragen



Die Einbürgerung

§ 3 StAG

→ Die Deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- Geburt
- Erklärung
- Annahme als Kind
- Bescheinigung für Spätaussiedler*innen
- Einbürgerung

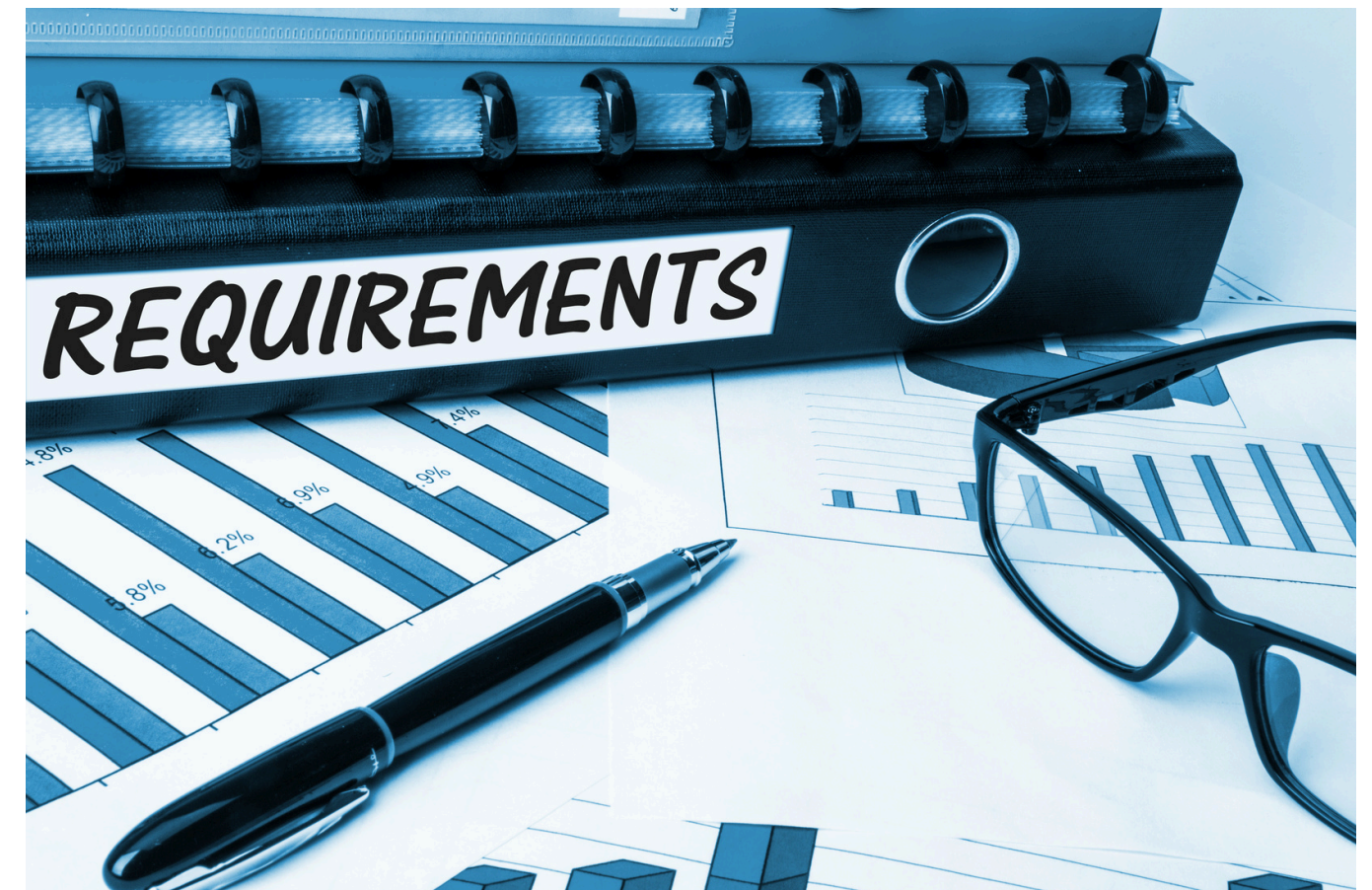


Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ein Ausländer, **der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat, kann eingebürgert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Einbürgerungsfähiger Aufenthaltstitel
- Voraufenthaltszeit: 5 Jahre
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau
- Bekenntnis zur freiheitliche demokratischen Grundordnung und Bekenntnis zur historischen Verantwortung Deutschlands in Form einer **Loyalitätserklärung**

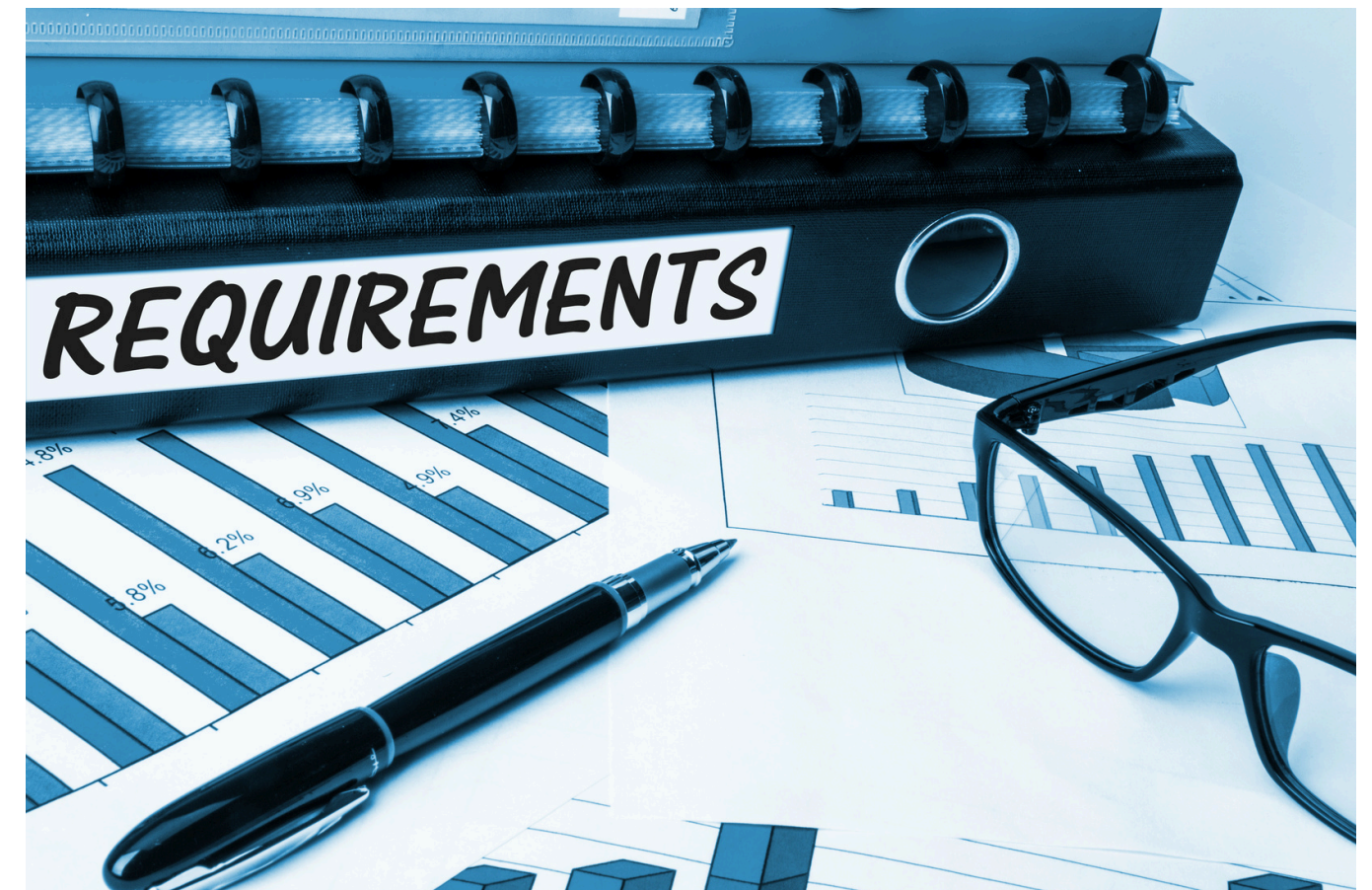


Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ein Ausländer, **der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat, kann eingebürgert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- nicht wegen einer Straftat verurteilt (Ausnahmen beachten)
- handlungsfähig
- eigene Wohnung oder Unterkommen
- sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande



Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung

Nach § 8 Absatz 2 “kann [...] zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.”

Wenn alles objektiv mögliche und subjektive zumutbare unternommen worden ist.



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ **Prognostische** Sicherung des Lebensunterhalts für sich und alle unterhaltspflichtigen Familienangehörigen.

Abschließende **Ausnahmeregelungen:**

1. Gast- und Vertragsarbeiter*innen, wenn Leistungsbezug nicht zu vertreten
2. Vollzeit Erwerbstätigen und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate
3. Ehegatt*innen einer Person aus 2) wenn beide einem minderjährigen Kind zusammenleben



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Voraufenthaltszeit

- **Fünf Jahre ununterbrochene, rechtmäßige** Voraufenthaltszeit.
- Duldungszeiträume zählen nicht mit.
- Bei **Asyl** und **internationalem Schutz** (= GFK-Anerkennung und subsidiärer Schutz) wird auch die Zeit des **erfolgreichen** Asylverfahrens angerechnet.



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ (Nicht) Einbürgerungsfähige Aufenthaltstitel nach Abs. 1 Nr. 2

- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25 Abs. 1; 25 Abs. 2 erste und zweite Alternative; 25a/b; 19d, 18d, 23 Abs. 1
- Nicht einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 24, 25 Abs. 3 bis 5
- Aber die Zeiträume der genannten Aufenthaltserlaubnisse werden angerechnet auf die Voraufenthaltszeit!



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung v. Identität und Staatsangehörigkeit bei
Asylberechtigten und Geflüchteten nach der GFK

§ 73 AsylG

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen [...], wenn der Ausländer sich **freiwillig** erneut dem **Schutz des Staates unterstellt**, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Rechtsauffassung des BAMF:

„Wird eine schutzberechtigte Person hingegen von einer deutschen Behörde (z. B. Ausländerbehörde oder Standesamt) **aufgefordert**, sich zwecks Passbeschaffung an die Botschaft zu wenden und kommt sie dieser Aufforderung nach, greift der **Widerrufsstatbestand nicht.**“



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung v. Identität und Staatsangehörigkeit bei
Asylberechtigten und Geflüchteten nach der GFK

Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes:

“Insbesondere ist ein Widerruf des Schutzstatus wegen Schutzunterstellung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 AsylG in aller Regel nicht zu besorgen, wenn sich der Einbürgerungsbewerber auf Geheiß einer deutschen Einbürgerungsbehörde um einen Pass oder sonstige Identitätsdokumente bemüht.”



Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 18.12.2025, 1 C 27.24

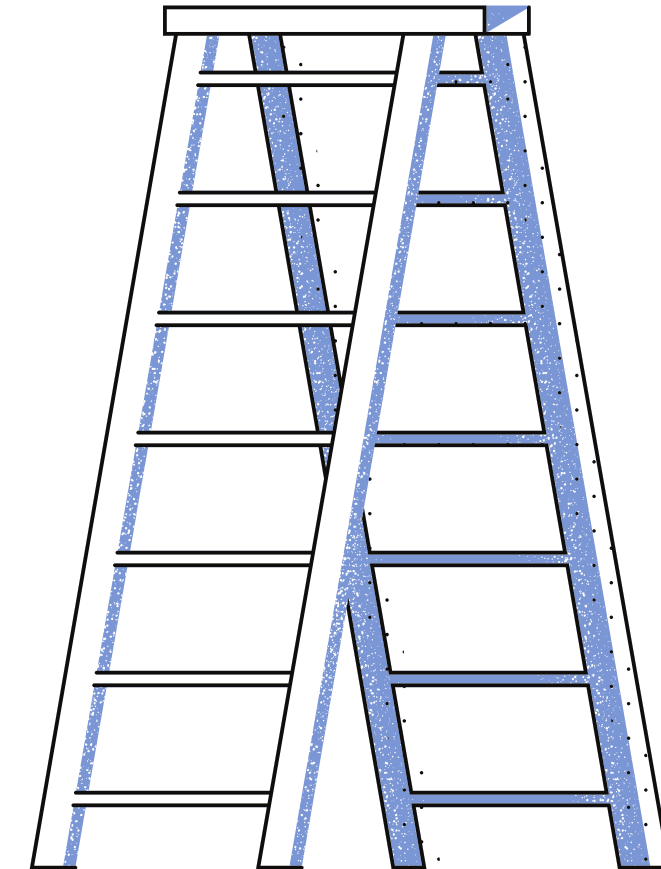
Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

1. (Abgelaufener) Pass
2. Passersatz oder Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. ID-Card)
3. Amtliche Dokumente **mit** biometrischen Merkmalen (z.B. Führerschein, Wehrpass, etc.) oder amtliche Dokumente **ohne** biometrische Merkmale (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, etc.).
4. Sonstige Beweismittel (nichtamtliche Urkunden, Zeugenaussagen, etc.).
5. Eigene Angaben des/der Betroffenen



Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 18.12.2025, 1 C 27.24

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

B1 (GER) der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 6 und § 9

- Integrationskurs, Schulabschluss, Studienabschluss, etc.

Ausnahmeregelungen

- Vom B1 wird abgesehen wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen**.
- Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer Härte können die B1-Kenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer im Alltagsleben in deutscher Sprache **mündlich** verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb der B1-Kenntnisse trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.



Die Anspruchseinbürgerung

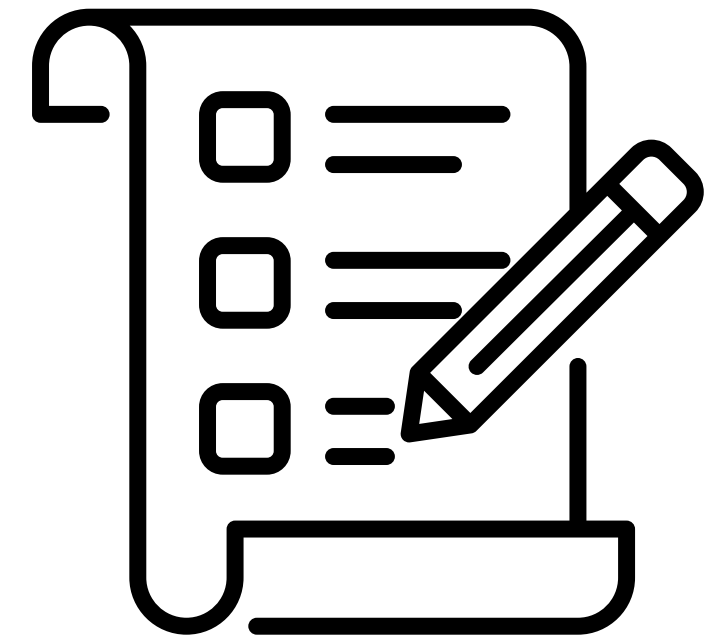
§ 10 StAG

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach Absatz 1 Nr. 7

- Test: Leben in Deutschland, Einbürgerungstest, Schulabschluss, etc.

Ausnahmeregelungen

- Wird von abgesehen **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt**.
- Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer **Härte** wird von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung abgesehen, wenn der Ausländer nachweist, dass er diese trotz **ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen** nicht erlangen konnte oder der Erwerb **dauerhaft wesentlich erschwert** ist.



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Voraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur historischen Verantwortung Deutschlands in Form einer **Loyalitätserklärung**
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat (Ausnahmen beachten!)



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weiteres

- **Doppelte Staatsbürgerschaft** seit 2023 möglich
- Miteinbürgerung des in Deutschland **geborenen Kindes** möglich, wenn ein Elternteil bei Geburt eine Niederlassungserlaubnis hat und seit **fünf Jahren** einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt.
- **Mehrehe** als Ausschlussstatbestand



Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2024?

A)	141.955
B)	291.955
C)	341.955
D)	391.955

Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2024?

A)	141.955
B)	291.955
C)	341.955
D)	391.955

Stand: Mai 2024, Quelle:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/05/PD24_209_125.html

Erlasse und Anwendungshinweise

- Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG, Stand: 1. Mai 2025: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren des BMI vom 20.06.2019

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Vielen Dank!